

Informationsdienst des CGB

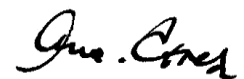
INTERN

Ausgabe November 2017

Der Bundesvorsitzende hat das Wort

Neue politische Ordnung?

Auf gehts nach Jamaika! Knapp fünf Wochen nach der Bundestagswahl sind CDU, CSU, FDP und Grüne in Sondierungsgesprächen. Jamaika ist ein schönes Land mit einem guten Klima, einem entspannten Karibikfeeling und Menschen, die nicht alles auf die Goldwaage legen. Aber der Weg in dieses schöne Land ist politisch, wie tatsächlich sprichwörtlich weit und nicht wenige Menschen haben inzwischen ihre Zweifel, dass der Weg zu schaffen ist.

A handwritten signature in black ink that reads 'Matthias Strebl'.

Matthäus Strebl
Bundesvorsitzender

In vielen Medien wird oft der Vergleich gezogen, dass die Positionen der möglichen Regierungspartner noch weiter voneinander entfernt liegen als die räumliche Distanz zwischen Deutschland und Jamaika. In der Tat frage ich mich bei manchen, so genannten unverrückbaren Positionen der Parteien, wie diese Positionen miteinander in einem Regierungsprogramm in Einklang gebracht werden können, ohne dass sie in einen bloßen, nichtssagenden Formelkompromiss münden. Bei den Positionen von CSU und Grünen in der Flüchtlingsfrage etwa läuft es (wie in der Vergangenheit so oft) auf die Quadratur des Kreises hinaus. Aber auch das Beispiel Bürgerversicherung zeigt, dass programmatische Welten zwischen den Vorstellungen der potentiellen Regierungsparteien liegen: Die Grünen fordern die Einführung einer gesetzlichen Bürgerversicherung und die Integration der privaten Krankenversicherungen in dieses System, während die FDP genau das Gegenteil, nämlich die Stärkung der privaten Krankenversicherung, fordert.

Ebenso herausfordernd ist die Digitalisierung der Arbeitswelt. Diese wird die Arbeitswelt komplett verändern. Flexibilität der Arbeitszeiten und des Arbeitsortes, Arbeiten in wechselnden Teams, mehr Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Arbeitnehmer – diese Bedingungen zeichnen das Arbeiten in der Arbeitswelt 4.0 aus. Einfache Arbeiten und Arbeitsplätze werden weniger werden, andere werden entstehen. Gerade hier müssen alle gesellschaftlichen Kräfte gemeinsam mit der neuen Bundesregierung die Arbeitswelt gestalten.

Angesichts dieser Aufgaben hilft es in der aktuellen Situation nichts - CDU, CSU, FDP und Grüne müssen sich zusammenraufen, um eine stabile Regierung für die nächsten vier Jahre auf die Beine zu stellen. Die politischen, gesellschaftlichen und globalen Herausforderungen, vor denen Deutschland in den nächsten vier Jahren steht, sind groß und nur eine pragmatisch stabile Regierung wird diese Aufgaben bewältigen können. Wir als CGB werden unseren Teil dazu beitragen.

Matthäus Strebl
CGB-Bundesvorsitzender

Aktuelles Thema

Kraffahnergewerkschaft KFG besorgt wegen unzureichender Kenntnisse der Fahrer über die Lenk- und Ruhezeiten! VO (EG) 561/2006 und Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen unbedingt berücksichtigt werden.



Mit Sorge verfolgen der Bundesvorsitzende Willy Schnieders und die Verantwortlichen im Bundesvorstand und in den Landesverbänden der Kraffahnergewerkschaft (KFG), dass viele Berufskrafffahrer wegen unzureichender Kenntnisse über die gesetzlich geregelten Lenk- und Arbeitszeiten hohe Bußgelder bezahlen oder gar Anzeigen der Verkehrspolizei oder der BAG erhalten. Die schwarzen Schafe unter den Arbeitgebern der Transportbranche nutzen die Wissensdefizite ihrer Chauffeure schamlos aus. Denn, wer über die gesetzlichen Vorschriften nur unzureichende Kenntnisse vorweisen kann, ist leicht zu manipulieren.

Viele Fahrer berücksichtigen dabei nicht, dass bei der Berechnung der zulässigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeiten neben der VO 561 (EG) 2006 auch die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) anzuwenden sind. Dem Großteil der Berufsfahrer/innen ist noch bekannt, dass die tägliche Lenkzeit 9 Stunden und zweimal 10 Stunden betragen darf. Die zulässige wöchentliche Lenkzeit mit 56 Stunden festgelegt ist und die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen laut Fahrerarbeitszeitrichtlinie 2202/15/EG verbindlich mit 90 Stunden zulässig ist.

Wenn ein Berufskrafffahrer/innen bei der gesetzlichen Weiterbildung genau aufgepasst hat, sollte er auch wissen, dass die tägliche Ruhezeit 11 Stunden betragen muss und zweimal in der Woche auch 9 Stunden betragen darf. Nach einer Lenkzeit von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrzeitunterberechnung von wenigstens 45 Minuten einzulegen. Diese Unterbrechung muss mindestens 15 Minuten betragen, gefolgt von einer Pause von mindestens 30 Minuten. Dies ist verbindlich so festgelegt und schließt einen Tausch der Ruhezeiten aus. Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden. Schwierig wird es für die Fahrer/innen, wenn es um die Frage geht, darf ich meine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden überschreiten? Hier müssen die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes berücksichtigt werden. Grundsätzlich hat die VO (EG) 561/2006 absoluten Vorrang, aber es kann sein, dass im Sinne des Arbeitszeitgesetzes innerhalb von 24 Stunden mehr als 10 Stunden Lenkzeit und damit mehr als 10 Stunden Arbeitszeit anfallen.

Zum Beispiel: Die Abfahrt ist um 0.00 Uhr und es fallen mit der gesetzlichen Unterbrechung von 45 Minuten genau 10 Stunden Fahrzeit an. Um 10:45 Uhr legt der Fahrer eine gesetzliche Ruhezeit von 10 Stunden

bis 20:45 Uhr ein. Dann fährt der Chauffeur bis 24:00 Uhr weiter. Da nach einer Tagesruhezeit ein neuer Berechnungszeitraum beginnt, kommen im Endergebnis eine Tages Lenk- und Arbeitszeit von 13:15 Stunden heraus.

Die Kraffahnergewerkschaft (KFG) hat mit ausdrücklicher Genehmigung von Siegfried Pomplun von der BAG in Münster die wichtigsten Punkte aus einer sehr umfangreichen Aufzeichnung übernommen, erklärt der stellvertretende Bundesvorsitzende und Pressesprecher Franz Xaver Winklhofer. Diese Informationen befreien die Chauffeure natürlich nicht von ihrer Sorgfaltspflicht. Diese können sich nicht darauf berufen, sie wären von der Kraffahnergewerkschaft (KFG) unvollständig oder falsch informiert worden, so Winklhofer.

PM KFG im Sommer 2017

* * * *

Aus den Gewerkschaften



Mindestlohn hat sich bewährt – Auch soziale Sicherungssysteme profitieren!

Die Einführung des auch vom Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) lange geforderten gesetzlichen Mindestlohns war richtig und hat sich bewährt. Die regelmäßigen Erhöhungen des Mindestlohns orientieren sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung, führen zu Einkommenssteigerungen bei den Beschäftigten und kann zudem von den betroffenen Wirtschaftszweigen aufgebracht werden.

Der CGB-Bundesvorsitzende Matthäus Strebl, MdB erinnerte in diesem Zusammenhang an die Horrorszenerarien, die vor Einführung des Mindestlohns an die Wand gemalt worden waren. Massenhafte Entlassungen waren ebenso prophezeit worden wie das Ende der Pressefreiheit, weil Zeitungen die Austräger nicht mehr bezahlen könnten. Nichts von dem ist eingetreten. Aber nach wie vor melden sich Kritiker zu Wort, denen der Mindestlohn zu hoch erscheint.

Strebl verwies darauf, dass bei Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes rund 4 Millionen Beschäftigte Anspruch auf den Mindestlohn gehabt hatten. Ihnen sei erst hierdurch ein menschenwürdiges Leben ermöglicht worden und die regelmäßigen Erhöhungen des Mindestlohns verbessern die Lage der Betroffenen nicht unwesentlich.

Dennoch sind immer noch rund 1,5 Millionen Menschen – vor allem Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen unter 18 Jahren – aber weiterhin vom Mindestlohn ausgenommen. Ein Problem, dass von der neuen Bundesregierung gelöst

werden muss. Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn dürften auch die Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme nicht übersehen werden. Eine auf Grund der Einführung des Mindestlohns überdurchschnittliche Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern führt auch dazu, dass die Bezugsgröße in den neuen Bundesländern im Jahr 2017 stärker steigen wird als in den alten Bundesländern, was zu einer stärkeren Angleichung der Sozialsysteme führen wird.

PM CGB im September 2017

* * * *



CGB im Spitzengespräch mit NRW Landesminister Karl-Josef Laumann

Zu einem Spitzengespräch mit dem neuen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Karl-Josef Laumann, trafen Vertreter des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) und des Landesverbandes des CGB Nordrhein-Westfalen zusammen.



Zum Foto von links nach rechts: DHV Bundesvorsitzender Henning Röders, CGB Landesvorsitzender Ulrich Bösl, Minister Karl-Josef Laumann und CGM Landesvorsitzender Bernhard Cwiklinski

In dem gemeinsamen Gedankenaustausch wurde zur Zukunft der Arbeit in NRW diskutiert. Laumann stellte den CGB Gewerkschaftsvertretern die Ziele der neuen Landesregierung vor. Ein ganz besonderer Schwerpunkt der neuen Landesregierung wird die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sein. „Um die Langzeitarbeitslosigkeit spürbar zu senken, muss mit neuen Konzepten an die Problemlösung herangegangen werden“, so Laumann.

Die Situation in der Pflege, die Verbesserung der Situation für das Pflegepersonal sowie die Sicherung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum waren weitere wichtige Gesprächsthemen.

Die CGB Vertreter um Ulrich Bösl stellten anhand von Beispielen die erfolgreiche Tarifarbeit der CGB Ge-

Informationsdienst des CGB

werkschaften im Land NRW vor. Wunsch des Ministers und des CGB ist es, die Tarifbindung, die in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich gesunken ist, in der Zukunft wieder zu erhöhen.

PM CGB im Oktober 2017

* * * *

Nachlese Tarifarbeit

ver.di Sachsen verhinderte Entgelterhöhung für das private Wach- und Sicherheitsgewerbe in Sachsen.



Nach massiver Beeinflussung der Arbeitnehmervertreter im paritätisch besetzten Allgemeinverbindlichkeitsausschuss hat ver.di Sachsen erreicht, dass der sächsische Tarifvertrag für Sicherheitsmitarbeiter für 2016 und 2017 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wird. Nachvollziehbare Argumente, die gegen eine Allgemeinverbindlichkeit sprechen, wurden in der öffentlichen Sitzung des AVE-Ausschusses am 14. Dezember 2016 nicht vorgetragen.

Damit wurde von ver.di Sachsen alleine aus einem vermeintlichen Alleinvertretungsanspruch verhindert, dass die zwischen der Landesgruppe Sachsen im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft BDSW und der Gewerkschaft GÖD vorgesehenen Einkommenserhöhungen von durchschnittlich 6,06 % ab Januar 2017 und weiteren 4,38 % ab Januar 2018 für alle Sicherheitsmitarbeiter im Freistaat Sachsen angewendet werden müssen.

ver.di hat damit auch zu verantworten, dass der Tarifvertrag nach der zwischenzeitlichen Sonderkündigung wegen der nicht ausgesprochenen Allgemeinverbindlichkeit durch den BDSW auch für die tarifgebundenen Arbeitnehmer keine Wirkung entfalten wird und für diese die im Jahr 2016 geltenden Tarifregelungen weiter Anwendung finden.

Für die nicht tarifgebundenen Betriebe des Sicherheitsgewerbes in Sachsen wurde durch die Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeit gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, Sicherheitsmitarbeiter ab Januar 2017 nur zum gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € ohne weitere Differenzierung der Tätigkeiten und ohne weitere Zuschläge zu beschäftigen.

"ver.di Sachsen hat hier alleine aus gewerkschaftspolitischen Machtansprüchen gegen die Interessen der Sicherheitsmitarbeiter im Freistaat Sachsen gehandelt und hat sämtliche damit verbundenen erheblichen negativen Auswirkungen für die Beschäftigten und die Unternehmen zu verantworten", so der Verhandlungsführer der Gewerkschaft GÖD.

PM GÖD im Frühjahr 2017

* * * *

Die Bundesfachgruppe fordert: Im Erziehungsbereich müssen Spezial- und Zusatzqualifikationen bei der Vergütung und Eingruppierung gesondert berücksichtigt werden! Die Tätigkeit des Erziehers erfordert immer häufiger zusätzliche Spezialqualifikationen, sei es beispielsweise als Heilpädagoge oder Sprachpädagoge.

Wenn diese Qualifikation vorhanden ist und diese Qualifikation maßgeblich in die tägliche Arbeit einfließt, muss diese Ausbildung sich in der Vergütung widerspiegeln.

Wenn die Betreiber einer Kindertagesstätte die zusätzliche Qualifikation für sich selbst in Anspruch nehmen, um sich z.B. aus der Masse der Betreiber hervorzuheben, dann muss der Mitarbeiter dafür auch zusätzlich entlohnt werden. Das kann entweder durch Zulagen oder durch gesonderte Wertung in der Eingruppierung erfolgen.

Resultierend daraus fordert die Bundesfachgruppe die Tarifkommissionen auf, bei den kommenden Tarifverhandlungen die Sonderqualifikationen in den Tarifverträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Info DHV Bundesfachgruppe Sommer 2017

* * * *



CGB Bremen kritisiert mangelnden Einsatz der Kirchen für den Sonntagsschutz!

Die christlichen Gewerkschaften im Land Bremen weisen auf die zunehmende Sonn- und Feiertagsarbeit hin. Und fordern bundesweit einheitliche Regelungen für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist in Deutschland Sonn- und Feiertagsarbeit grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen vom generellen Beschäftigungsverbot gelten für Tätigkeiten und Branchen der Daseinsvorsorge wie Energieversorgung, Gesundheitswesen, Polizei und Feuerwehr. Weitere Ausnahmen sind durch landesrechtliche Regelungen möglich, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen sowie zur Vermeidung erheblicher Schäden, wobei die Rechtsprechung hierfür klare Vorgaben gemacht hat. So hat das Bundesverwaltungsgericht Ende 2014 die Hessische Bedarfsgewerbeordnung insoweit für nichtig erklärt, als sie eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in den Bereichen Videotheken und öffentlichen Bibliotheken, Call-Centern

sowie Lotto- und Totogesellschaften für zulässig erachtete. In der Urteilsbegründung stellte das Gericht fest, dass es keinen erheblichen Schaden i.S. des Gesetzes darstellt, „wenn der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe nicht hinter dem Wunsch zurücktreten muss, spontan auftretende Bedürfnisse auch sofort erfüllt zu bekommen.“

Unbeschadet der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und einer Vielzahl ähnlicher Urteile anderer Gerichte wird insbesondere im Einzelhandel immer wieder versucht, mit Unterstützung von Politik und Verwaltung den Sonn- und Feiertagsschutz durch großzügige Ausnahmeregelungen für sonntägliche Ladenöffnungszeiten auszuhebeln. Karstadt-Chef Stephan Fanderl fordert sogar unverblümt die vollständige Freigabe des Sonntags als Verkaufstag. Solche Forderungen sind nach Auffassung des CGB die Folge zunehmender Standortkonkurrenz im Einzelhandel. Aus Sicht des CGB bedarf es daher bundesweit einheitlicher Regelungen für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

CGB-Landesvorsitzender Peter Rudolph: „Es ist traurig, dass immer erst die Gerichte bemüht werden müssen, um die grundgesetzlich geschützte Bedeutung des Sonntag als «Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung» durchzusetzen. Bedauerlich ist auch, mit wie wenig Elan sich die Bremische Evangelische Kirche und der Katholische Gemeindeverband Bremen für die Einhaltung des Sonntagsschutzes einsetzen. Während Arbeitnehmerkammer und Gewerkschaften sich in ihren Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2017 für eine strikte Beschränkung der Anzahl verkaufsoffener Sonntage ausgesprochen haben, heißt es in der Stellungnahme der beiden christlichen Kirchen lapidar, dass die Zahl der betroffenen Sonntage dem vereinbarten Konzept entspreche, so dass auf weitere Ausführungen verzichtet werde. Engagement für die Wahrung des Anspruchs der Bürger auf Sonntagsruhe und gemeinsame Freizeit sowie für die Belange der Beschäftigten sieht anders aus!“

Der Sonntag gehört der Familie und sollte weitgehend arbeitsfrei bleiben.

PM CGB Bremen im Oktober 2017

Impressum

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Obentrautstraße 57 * 10963 Berlin

Telefon: 030/21 02 17-30

Fax: 030/21 02 17-40

E-Mail: cgb.bund@cgb.info

Internet: www.cgb.info

ViSdP: Christian Hertzog, Anne Kiesow

Redaktion: Anne Kiesow, Christian Hertzog

Layout: Michaela Bahner

Dies ist ein unentgeltlicher Informationsdienst des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands.